

1. Ergänzung der Genehmigung

zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen
im Standort-Zwischenlager in Gemmrigheim
der EnBW Kernkraft GmbH

Az.: SE 1.4 – 85145 13
vom 03. September 2007

GLIEDERUNG

A.	Genehmigung	1
B.	Genehmigungsunterlagen	3
C.	Nebenbestimmungen und Hinweis	4
D.	Verantwortliche Personen	5
E.	Deckungsvorsorge	6
F.	Kosten	7
G.	Begründung	8
G.I.	Sachverhalt	8
	1. Verfahrensgegenstand.....	8
	2. Beschreibung der Ergänzung.....	8
	3. Ablauf des Genehmigungsverfahrens.....	8
	3.1. Genehmigungsantrag.....	8
	3.2. Umweltverträglichkeitsprüfung, Öffentlichkeitsbeteiligung.....	9
	3.3. Behördenbeteiligung.....	9
	3.4. Übermittlung der Allgemeinen Angaben zum Vorhaben an die Europäische Kommission.....	9
G.II.	Rechtliche und technische Würdigung	9
	1. Rechtsgrundlage.....	9
	2. Verfahren.....	10
	2.1. Umweltverträglichkeitsprüfung.....	10
	2.2. Prognose der Auswirkungen auf Schutzgebiete des ökologischen Netzes „NATURA 2000“.....	10
	2.3. Öffentlichkeitsbeteiligung.....	10
	3. Materielle Genehmigungsvoraussetzungen.....	11
	3.1. Zuverlässigkeit und Fachkunde.....	11
	3.2. Vorsorge gegen Schäden durch die Aufbewahrung.....	11
	3.2.1. Einschluss radioaktiver Stoffe.....	11
	3.2.2. Sichere Einhaltung der Unterkritikalität.....	12
	3.2.3. Abfuhr der Zerfallswärme.....	12
	3.2.4. Strahlenschutz und Umgebungsüberwachung.....	12
	3.2.5. Lagerbelegung.....	13
	3.2.6. Betrieb.....	13
	3.2.7. Qualitätssicherung.....	13
	3.2.8. Störfälle und auslegungsüberschreitende Ereignisse.....	13
	3.3. Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen.....	13
	3.4. Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter.....	13
	3.5. Würdigung der im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen.....	13
	4. Erkenntnisse aus der Behördenbeteiligung.....	14
H.	Nicht beschiedene Teile	15
I.	Rechtsbehelfsbelehrung	16

J.	Sofortige Vollziehung	17
J.I.	Anordnung	17
J.II.	Begründung	17
1.	Öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung.....	17
2.	Interesse der Genehmigungsinhaberin an der sofortigen Vollziehung.....	20
3.	Interessenabwägung.....	20

**Anlage 1: Antragsschreiben und zugehörige Antragsunterlagen,
die Bestandteil dieser Genehmigung sind**

Anlage 2: - leer -

Anlage 3: Sonstige entscheidungserhebliche Unterlagen

Bundesamt für Strahlenschutz



EnBW Kernkraft GmbH
Kraftwerkstraße 1
74847 Obrigheim

Salzgitter, 03.09.2007
Az.: SE 1.4 – 85145 13

1. Ergänzung der Genehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager in Gemmrigheim der EnBW Kernkraft GmbH

A. GENEHMIGUNG

Gemäß § 6 Abs. 1 und Abs. 3 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 161 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird als Ergänzung der mit Bescheid vom 22.09.2003 genehmigten Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager in Gemmrigheim auf Antrag der EnBW Kernkraft GmbH auch die Aufbewahrung von GKN I-Uran-Brennelementen des Typs 15x15-20 mit einer Anfangsanreicherung von maximal 3,85 % U-235 mit folgenden Maßgaben genehmigt:

1. Die Aufbewahrung der Kernbrennstoffe gemäß der Aufbewahrungsgenehmigung vom 22.09.2003 in der Fassung der 2. Änderungsgenehmigung vom 28.09.2006 und dieser Genehmigung erfolgt künftig nach Maßgabe der entsprechend geänderten „Technischen Annahmebedingungen“ gemäß Anlage 1 dieser Genehmigung.

2. Der Abschnitt B. Nr. 1 wird nach Maßgabe des Abschnitts B. Nr. 1 dieser Genehmigung ergänzt.

Im Übrigen bleibt die Genehmigung vom 22.09.2003 in der Fassung der 2. Änderungsgenehmigung vom 28.09.2006 unberührt.

B. GENEHMIGUNGSUNTERLAGEN

Dieser Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Die in der Anlage 1 genannten Antragsschreiben und zugehörigen Antragsunterlagen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind.
2. Die in der Anlage 3 genannten sonstigen entscheidungserheblichen Unterlagen.

C. NEBENBESTIMMUNGEN UND HINWEIS

Keine Änderung bei den Nebenbestimmungen.

Hinweis:

Diese Genehmigung ersetzt nicht die Entscheidungen anderer Behörden, die für das beantragte Vorhaben aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderlich sind.

D. VERANTWORTLICHE PERSONEN

Keine Änderungen im Rahmen dieser Genehmigung.

E. DECKUNGSVORSORGE

Keine Änderungen im Rahmen dieser Genehmigung.

F. KOSTEN

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 AtG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Satz 1 Nr. 5 der Kostenverordnung zum Atomgesetz (AtKostV) vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1457), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3463), werden für diesen Bescheid Kosten – Gebühren und Auslagen – erhoben.

Die Kosten hat gemäß § 1 Satz 2 AtKostV in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG) vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), die EnBW Kernkraft GmbH zu tragen.

Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderte Bescheide.

G. BEGRÜNDUNG

G.I. Sachverhalt

1. Verfahrensgegenstand

Mit Bescheid vom 22.09.2003 hat das Bundesamt für Strahlenschutz der EnBW Kernkraft GmbH, seinerzeit firmierend unter Gemeinschaftskernkraftwerk Neckar GmbH, die Genehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager in Gemmrigheim erteilt. Der mit Datum vom 20.12.1999 gestellte Antrag auf Aufbewahrung von Kernbrennstoffen in einem Standort-Zwischenlager ist nur teilweise beschieden worden.

Mit den Bescheiden vom 22.03.2006 und 28.09.2006 wurde die Aufbewahrungsgenehmigung vom 22.09.2003 geändert.

Gegenstand dieser 1. Ergänzung ist die in der Genehmigung vom 22.09.2003 noch nicht beschiedene Aufbewahrung von Uran-Brennelementen des Typs 15x15-20 mit einer Anfangsanreicherung von maximal 3,85 % U-235 sowie die entsprechend geänderten „Technischen Annahmebedingungen“.

2. Beschreibung der Ergänzung

Mit der am 22.09.2003 erteilten Genehmigung wurde gemäß den „Technischen Annahmebedingungen“ (Nr. 48 der Anlage 1) die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager in Gemmrigheim für Uran-Brennelemente des Typs 15x15-20, wie sie im Block I des Kernkraftwerkes Neckarwestheim eingesetzt werden, mit einer Anfangsanreicherung von maximal 3,55 % U-235 gestattet.

Mit dieser Ergänzungsgenehmigung und der Änderung der „Technischen Annahmebedingungen“ in Anlage 1 dieser Genehmigung wird nunmehr für die Aufbewahrung im Standort-Zwischenlager auch eine Beladung des Transport- und Lagerbehälters CASTOR® V/19 mit Uran-Brennelementen vom Typ 15x15-20 zugelassen, die eine Anfangsanreicherung von maximal 3,85 % U-235 aufweisen.

3. Ablauf des Genehmigungsverfahrens

3.1. Genehmigungsantrag

Die EnBW Kernkraft GmbH, seinerzeit firmierend unter Gemeinschaftskernkraftwerk Neckar GmbH, hat am 20.12.1999, konkretisiert mit Schreiben vom 14.05.2001, 12.08.2002, 25.02.2003 und 14.05.2003 einen Antrag nach § 6 AtG auf Genehmigung zur Aufbewahrung von bestrahlten Kernbrennstoffen aus GKN I und GKN II in Transport- und Lagerbehältern im Standort-Zwischenlager in Gemmrigheim gestellt. Im Schreiben vom 25.02.2003 wurde hinsichtlich des radioaktiven Inventars eine vorläufige Beschränkung dergestalt vorgenommen, dass auf die Spezifikationswerte für die Brennelemente in den „Technischen Annahmebedingungen“ verwiesen wurde, die seinerzeit für

Uran-Brennelemente des Typs 15x15-20, wie sie in GKN I zum Einsatz kommen, eine Anfangsanreicherung von maximal 3,55 % U-235 vorsahen. Auf Basis der damaligen Antrags- und Präzisierungsschreiben wurde die Aufbewahrungsgenehmigung am 22.09.2003 erteilt.

Mit Schreiben vom 15.12.2006 bat die EnBW Kernkraft GmbH nunmehr darum, auch die Aufbewahrung von GKN I-Uran-Brennelementen vom Typ 15x15-20 mit einer Anfangsanreicherung von maximal 3,85 % U-235 zu genehmigen.

3.2. Umweltverträglichkeitsprüfung, Öffentlichkeitsbeteiligung

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde bereits im Rahmen der Aufbewahrungsgenehmigung vom 22.09.2003 durchgeführt.

Das in der Aufbewahrungsgenehmigung vom 22.09.2003 unter Abschnitt G.I.7.3 dargestellte Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit umfasste bereits die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen in Form von bestrahlten Uran-Brennelementen mit einer Anfangsanreicherung von maximal 5 % U-235.

3.3. Behördenbeteiligung

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden das Umweltministerium Baden-Württemberg, das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg und das Innenministerium Baden-Württemberg beteiligt, deren Zuständigkeitsbereiche durch diese Genehmigung berührt sind.

3.4 Übermittlung der Allgemeinen Angaben zum Vorhaben an die Europäische Kommission

Der Europäischen Kommission wurden am 12.02.2002 die Allgemeinen Angaben über das Vorhaben der Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager gemäß Artikel 37 des EURATOM-Vertrages durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit übermittelt. Die Allgemeinen Angaben über das Vorhaben beinhalteten auch die Angaben des Verfahrensgegenstandes dieser Genehmigung.

G.II. Rechtliche und technische Würdigung

1. Rechtsgrundlage

Die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen in Form von bestrahlten GKN I-Uran-Brennelementen des Typs 15x15-20 mit einer Anfangsanreicherung von maximal 3,85 % U-235 außerhalb der staatlichen Verwahrung in einem Standort-Zwischenlager bedarf gemäß § 6 Abs. 3, Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 4 AtG in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 4 AtG der Genehmigung des Bundesamtes für Strahlenschutz.

2. Verfahren

Die für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens geltenden Vorschriften sind beachtet. Insbesondere sind die Verfahrensvorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, ber. 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833), und des Atomgesetzes, hier insbesondere der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819), eingehalten.

2.1. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die für die Genehmigung vom 22.09.2003 durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist für die vorliegend genehmigte Ergänzung inhaltlich abdeckend. Im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung dieser Genehmigung bestand deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer ergänzenden UVP und es bestand keine Verpflichtung zur Durchführung einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung.

Auch die weiteren Konkretisierungen, die der Antrag seit Durchführung der UVP erfahren hat, lassen keine zusätzlichen oder anderen Umstände besorgen, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können.

Die aus der Aufbewahrung von bestrahlten Uran-Brennelementen des Typs 15x15-20 mit einer Anfangsanreicherung von maximal 3,85 % U-235 resultierenden Änderungen der Vorhabensmerkmale sowie deren mögliche Auswirkungen auf die Umwelt wurden bewertet. Die Prüfung hat ergeben, dass durch die mit dieser Genehmigung gestattete Aufbewahrung die umweltrelevanten Vorhabensmerkmale nicht erheblich verändert werden und somit zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

2.2. Prognose der Auswirkungen auf Schutzgebiete des ökologischen Netzes „NATURA 2000“

Das in der Genehmigung vom 22.09.2003 dargelegte Ergebnis der für das Gesamtvorhaben umfassend durchgeführten Prognose der Auswirkungen auf Schutzgebiete des ökologischen Netzes „NATURA 2000“ gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG ist für die vorliegend genehmigte Ergänzung auch weiterhin zutreffend.

2.3. Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 2a Abs. 1 AtG in Verbindung mit §§ 4 ff. AtVfV ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung nur für Vorhaben vorgeschrieben, für die nach dem UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Da, wie oben dargestellt, keine ergänzende UVP durchzuführen war, war auch keine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich.

Auch die weiteren Konkretisierungen, die der Antrag seit Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung erfahren hat, lassen keine nachteiligen Auswirkungen für Dritte besorgen.

3. Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 bis 4 AtG sind erfüllt.

3.1. Zuverlässigkeit und Fachkunde

Im Hinblick auf die Zuverlässigkeit und die Fachkunde gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 AtG ergeben sich keine Änderungen.

3.2. Vorsorge gegen Schäden durch die Aufbewahrung

Die gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 AtG nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Aufbewahrung der Kernbrennstoffe ist bei Einhaltung der in den Genehmigungsunterlagen enthaltenen Festlegungen getroffen. Sowohl im bestimmungsgemäßen Betrieb als auch bei den zu unterstellenden Störfällen und auslegungsüberschreitenden Ereignissen ist der erforderliche Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen gewährleistet.

Das Bundesamt für Strahlenschutz kommt nach Prüfung insgesamt zu dem Ergebnis, dass die Resultate der Begutachtung durch die TÜV Energie- und Systemtechnik GmbH Baden-Württemberg im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der Aufbewahrungsgenehmigung vom 22.09.2003 auch die beantragte Erhöhung der Anfangsanreicherung auf maximal 3,85 % U-235 für Brennelemente des Typs 15x15-20 abdecken und somit die Schutzziele Einschluss der radioaktiven Stoffe, Abfuhr der Zerfallswärme, Einhaltung des unterkritischen Zustandes und Vermeidung unnötiger Strahlenexposition sowie Begrenzung und Kontrolle der Strahlenexposition des Betriebspersonals und der Bevölkerung auch bei der geänderten maximalen Anfangsanreicherung der Uran-Brennelemente vom Typ 15x15-20 sicher eingehalten werden.

3.2.1. Einschluss radioaktiver Stoffe

Der sichere Einschluss der radioaktiven Stoffe wird durch die genehmigte Änderung nicht beeinträchtigt. Der sichere Einschluss ist durch die Konstruktion der Transport- und Lagerbehälter gewährleistet.

Das Bundesamt für Strahlenschutz kommt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass durch die erhöhte maximale Anfangsanreicherung die für die Freisetzung relevanten Parameter, die Grundlage für die Prüfungen der Genehmigungsvoraussetzungen im Verfahren zur Erteilung der Aufbewahrungsgenehmigung vom 22.09.2003 waren, nicht geändert werden. Die vorangegangene Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen beruhte bezüglich der Aktivitätsgehalte

freisetzbare Radionuklide bereits auf Werten, die auch für Brennelemente des Typs 15x15-20 mit einer Anfangsanreicherung von maximal 3,85 % U-235 weiterhin abdeckend sind. Auch hinsichtlich der maximal zulässigen Standard-Leckageraten für die beiden Deckelbarrieren sind keine Veränderungen vorgenommen worden. Somit waren hinsichtlich möglicher Freisetzungen keine weiteren Betrachtungen erforderlich.

3.2.2. Sichere Einhaltung der Unterkritikalität

Die sichere Einhaltung der Unterkritikalität ist auch bei Uran-Brennelementen des Typs 15x15-20 mit einer maximalen Anfangsanreicherung von 3,85 % U-235 gewährleistet.

Das Bundesamt für Strahlenschutz kommt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die vorangegangenen Prüfungen der Kritikalitätssicherheit für das genehmigte Inventar von Behältern der Bauart CASTOR® V/19 SN 06 im Standort-Zwischenlager in Gemmrigheim bereits die beantragte Änderung inhaltlich mit erfasst haben. Die den Kritikalitätsbetrachtungen zugrunde liegenden Randbedingungen hinsichtlich der Kernbrennstoffzusammensetzung der Uran-Brennelemente des Typs 15x15-20 stimmen mit denen der WAU-Brennelemente überein, die bereits Gegenstand der Prüfung im Verfahren zur Erteilung der Genehmigung vom 22.09.2003 waren. Somit werden auch diese Uran-Brennelemente hinsichtlich der Kritikalitätssicherheit von den bereits genehmigten Brennelementen des Typs 18x18-24 abgedeckt.

3.2.3. Abfuhr der Zerfallswärme

Die Abfuhr der Zerfallswärme ist gesichert.

Das Bundesamt für Strahlenschutz kommt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass mit der erhöhten maximalen Anfangsanreicherung der Brennelemente des Typs 15x15-20 keine Erhöhung der maximal zulässigen Wärmeleistung der Brennelemente oder sonstiger, die Abfuhr der Zerfallswärmeleistung beeinflussender Parameter verbunden ist. Somit sind die im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen für die Bescheidserteilung vom 22.09.2003 ermittelten maximalen Bauteil- und Inventartemperaturen bei Beladung mit Brennelementen der Typen 16x16-20 und 18x18-24 auch für Brennelemente des Typs 15x15-20 mit einer maximalen Anfangsanreicherung von 3,85 % U-235 abdeckend. Dies gilt auch bei Anwendung der Prüfvorschrift PV 170 gemäß 2. Änderungsgenehmigung vom 28.09.2006.

3.2.4. Strahlenschutz und Umgebungsüberwachung

Die genehmigte Ergänzung hat keine Auswirkung auf die Strahlenexposition der Bevölkerung, des Betriebspersonals und die Umgebungsüberwachung des Standort-Zwischenlagers.

Das Bundesamt für Strahlenschutz kommt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die beantragte Erhöhung der maximal zulässigen Anfangsanreicherung der Uran-Brennelemente vom Typ 15x15-20 auf 3,85 % U-235 keine Auswirkungen auf die maximal zulässige mittlere Oberflächendosisleistung der Behälter hat. In den „Technischen Annahmebedingungen“ wurde keine Erhöhung

der maximal zulässigen mittleren Oberflächendosisleistung vorgenommen. Die Festlegungen für die vor der Beladung des Behälters zu führenden Nachweise zur Einhaltung der Oberflächendosisleistung wurden ebenfalls nicht verändert. Somit waren hinsichtlich der Abschirmung der vom radioaktiven Inventar ausgehenden ionisierenden Strahlung keine weiteren Betrachtungen erforderlich.

3.2.5. Lagerbelegung

Die Lagerbelegung wird durch die genehmigte Ergänzung nicht berührt.

3.2.6. Betrieb

Die Regelungen des Betriebes des Standort-Zwischenlagers werden durch die genehmigte Ergänzung nicht berührt.

3.2.7. Qualitätssicherung

Die Regelungen zur Qualitätssicherung werden durch die genehmigte Ergänzung nicht berührt.

3.2.8. Störfälle und auslegungsüberschreitende Ereignisse

Die der bisherigen Genehmigung zugrunde liegenden Prüfungsergebnisse des Bundesamtes für Strahlenschutz zu den Auswirkungen von Störfällen und auslegungsüberschreitenden Ereignissen werden durch die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen in Form von bestrahlten Uran-Brennelementen des Typs 15x15-20 mit einer Anfangsanreicherung von maximal 3,85 % U-235 nicht berührt.

3.3. Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen

Die genehmigte Ergänzung hat keine Auswirkungen auf die Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (Deckungsvorsorge) gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 AtG.

3.4. Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter

Der gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4 AtG erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD) ist gewährleistet.

Die Prüfungen zu den Auswirkungen eines bewusst herbeigeführten Flugzeugabsturzes in der Genehmigung vom 22.09.2003 sind auch abdeckend für die genehmigte Ergänzung. Die erhöhte Anfangsanreicherung führt zu keiner erhöhten Freisetzung radioaktiver Stoffe.

3.5 Würdigung der im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen

Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung erhobenen Einwendungen wurden in der Aufbewahrungsgenehmigung vom 22.09.2003 behandelt. Diese

Einwendungen wurden auch unter den Gesichtspunkten der vorliegend genehmigten Ergänzung einer erneuten Betrachtung unterzogen.

Soweit Einwendungen zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen in Form von bestrahlten Brennelementen vorgetragen wurden, ergeben sich daraus keine Aspekte im Hinblick auf diese Genehmigung. Soweit in der Würdigung der Einwendungen besonders auf die Prüfergebnisse des Bundesamtes für Strahlenschutz im Genehmigungsverfahren für die Aufbewahrung der Kernbrennstoffe gemäß der Aufbewahrungsgenehmigung vom 22.09.2003 Bezug genommen wird, gelten diese Prüfergebnisse auch für die Aufbewahrung der Kernbrennstoffe in Form von bestrahlten Uran-Brennelementen mit einer Anfangsanreicherung von maximal 3,85 % U-235.

4. Erkenntnisse aus der Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Behördenbeteiligung sind keine Hinweise gegeben worden, die der Erteilung dieser Genehmigung entgegenstehen würden.

H. NICHT BESCHIEDENE TEILE

Über folgende Punkte des Antrages wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden:

- die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen in Transport- und Lagerbehältern
 - der Bauart mit innen liegendem Neutronenmoderator (andere als die genehmigte Bauart CASTOR[®] V/19, zum Beispiel CASTOR[®] Vb),
 - der Bauart mit außen liegendem Neutronenmoderator (zum Beispiel TN 24 E und CASTOR[®] Va),
 - der Bauart in Verbundbauweise (zum Beispiel NAC-GRM und CONSTOR[®] V/12),
- ein zulässiges Behälterinventar mit
 - Uran-Brennelementen mit einer Anfangsanreicherung an U-235 von maximal 5,0 % und einem maximalen Brennelementabbrand von 75 GWd/t Schwermetall,
 - Mischoxid-Brennelementen aus GKN I mit einem Brennelementabbrand von maximal 75 GWd/t Schwermetall,
 - Mischoxid-Brennelementen aus GKN II mit einem maximalen Spaltstoffgehalt von 6,85 %, einem maximalen Pu-fiss-Gehalt von 6,5 % und einem Brennelementabbrand von maximal 75 GWd/t Schwermetall,
 - Brennelementen mit defekten Brennstäben aus GKN I und GKN II,
 - Kernbrennstoff in Form von bestrahlten, intakten und defekten Brennstäben in Brennstabbüchsen,
 - Köpfen und sonstigen Teilen von geometrisch gestörten Brennelementen,
 - Brennelementen mit Steuerstäben, Teilen von Instrumentierungsanlagen, Drosselkörpern oder Neutronenquellen,
 - Büchsen mit Steuerstäben, Teilen von Instrumentierungsanlagen, Drosselkörpern oder Neutronenquellen

sowie über

- die Gesamtaktivität des Standort-Zwischenlagers von $1,0 \times 10^{20}$ Bq.

I. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, schriftlich erhoben werden. Die Klage wäre gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Strahlenschutz, Willy-Brandt-Straße 5, in 38226 Salzgitter, zu richten. Für die Erhebung der Klage und das weitere gerichtliche Verfahren besteht Vertretungszwang; danach muß sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

J. SOFORTIGE VOLLZIEHUNG

J.I. Anordnung

Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung wird nach § 80a Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) im öffentlichen und im überwiegenden Interesse der EnBW Kernkraft GmbH (EnKK) angeordnet.

J.II. Begründung

Die EnKK hat mit Schreiben vom 15.12.2006 die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Genehmigung beantragt und diesen Antrag begründet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der EnKK geboten. Die Interessenabwägung ergibt, dass die öffentlichen und privaten Vollziehungsinteressen gegenüber den Interessen Dritter an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruches Vorrang haben.

1. Öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Genehmigung liegt im öffentlichen Interesse. Die öffentlichen Interessen ergeben sich zum einen aus dem Ziel, die Zwischenlagerung bestrahlter Brennelemente an den Standorten der Kernkraftwerke zu ermöglichen und dadurch Transporte bestrahlter Brennelemente in zentrale Zwischenlager zu vermeiden beziehungsweise zu reduzieren. Damit im Zusammenhang steht das öffentliche Interesse, die Risiken und die mit den Transporten verbundenen Kosten eines Polizeieinsatzes für die öffentlichen Länderhaushalte zu reduzieren. Die standortnahe Zwischenlagerung ist als Entsorgungskonzept durch § 9a Abs. 2 Satz 3 bis 5 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 im Atomgesetz (AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 161 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) festgeschrieben worden.

- a) Mit dem Gesetz zur geordneten Beendigung der Kernenergienutzung zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität vom 22.04.2002 (BGBl. I S. 1351) hat der Gesetzgeber die Entsorgung bestrahlter Brennelemente neu geregelt. Nach der Zielsetzung dieser Gesetzesnovelle sollen Kernbrennstofftransporte vermieden und zugleich die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass auf die Wiederaufarbeitung bestrahlter Brennelemente in den Wiederaufarbeitungsanlagen in Frankreich und Großbritannien verzichtet werden kann. Mit dem Verbot der Abgabe von aus dem Betrieb von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität stammenden bestrahlten Kernbrennstoffen zur schadlosen Verwertung an eine Anlage zur Wiederaufarbeitung seit dem 01.07.2005 wurde der Verzicht

auf die Wiederaufarbeitung als Entsorgungsweg für bestrahlte Brennelemente umgesetzt. Nur mit Hilfe der Aufbewahrung in dezentralen Standort-Zwischenlagern können zukünftig innerdeutsche Transporte bestrahlter Kernbrennstoffe vermieden werden. Deshalb sind die Betreiber von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität gemäß § 9a Abs. 2 Satz 3 AtG verpflichtet, am Kernkraftwerksstandort oder in seiner Nähe Zwischenlagerkapazitäten zu schaffen. Auch die Genehmigungsinhaberin hat dementsprechend einen Genehmigungsantrag zur Aufbewahrung bestrahlter Brennelemente aus den Kernkraftwerksblöcken Gemeinschaftskernkraftwerk Neckar I und Neckar II in einem Zwischenlager am Standort des Kernkraftwerks gestellt, der mit Genehmigung vom 22.09.2003 teilweise beschieden wurde.

- b) Ziel der Gesetzesnovelle ist es auch, über die Aufbewahrung der bestrahlten Kernbrennstoffe in dezentralen Zwischenlagern an den Standorten von Kernkraftwerken und die damit verbundene Reduzierung von Transporten zu einer Befriedung der Gesellschaft beizutragen (vgl. Bundestags-Drucksache 14/7261, S. 1), nachdem es in der Vergangenheit zu massiven Protesten von Teilen der Bevölkerung gegen derartige Transporte gekommen ist und das für den Schutz der Transporte erforderliche Polizeiaufgebot ganz erheblich angestiegen ist. Zur Gewährleistung der sicheren Durchführung sind die Transporte in umfangreiche Schutzkonzepte der Innenbehörden der Länder und des Bundes eingebunden. Die Planung und Durchführung der Transporte bedeutet eine hohe Bindung von Sicherungspersonal für den jeweiligen Transport. Für die Planung und Organisation der Polizeieinsätze sowie die Schaffung der entsprechenden Infrastruktur und der personellen Voraussetzungen ist ein längerer Zeitraum erforderlich.

Diese Vorbereitungen und Personaleinsätze führen auch zu erheblichen finanziellen Belastungen der öffentlichen Haushalte. Die Reduzierung dieser Kosten liegt in besonderem Maße im öffentlichen Interesse, da die für den Schutz der Transporte aufzuwendenden Kosten nicht den Betreibern der Kernkraftwerke oder den mit der Durchführung der Transporte beauftragten Unternehmen auferlegt werden können und daher unmittelbar die Länderhaushalte und den Bundeshaushalt belasten.

Bisher ist nicht geklärt, wo sich ein künftig zu errichtendes Endlager für bestrahlte Brennelemente befinden wird. Demnach entstünde durch den Transport in ein zentrales Zwischenlager die Notwendigkeit eines späteren weiteren Transports vom zentralen Zwischenlager in das Endlager. Dem steht lediglich ein Transport vom dezentralen Zwischenlager in ein zukünftiges Endlager gegenüber.

- c) Des Weiteren bestand ein besonderes öffentliches Interesse daran, die Wiederaufarbeitung zu beenden, um die erheblichen Risiken und radiologischen Belastungen der Wiederaufarbeitung zu vermeiden. Zwischen der Bundesregierung und den führenden deutschen Energieversorgungsunternehmen bestand Konsens, dass diesbezüglich nur die bestehenden vertraglichen Verpflichtungen erfüllt werden sollten. Seit

dem 1. Juli 2005 ist gemäß § 9a Abs. 1 Satz 2 AtG die Abgabe von aus dem Betrieb von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität stammenden bestrahlten Kernbrennstoffen an Anlagen zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe verboten. Vor diesem Hintergrund war die frühzeitige Einrichtung von Standort-Zwischenlagern im besonderen öffentlichen Interesse. Dieses besondere öffentliche Interesse setzt sich nach dem ab dem 01.07.2005 in Kraft getretenen Verbot der Abgabe von bestrahlten Brennelementen zur Wiederaufarbeitung in der Nutzung des Standort-Zwischenlagers fort.

- d) Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung liegt im öffentlichen Interesse, weil die Zwischenlagerung der bestrahlten Brennelemente am Standort der Kernkraftwerksblöcke Gemeinschaftskernkraftwerk Neckar I und Neckar II Bestandteil der gesetzlich zugelassenen Entsorgung radioaktiver Abfälle durch direkte Endlagerung ist (vergleiche § 9a AtG in Verbindung mit § 78 der StrlSchV) vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01. September 2005 (BGBl. I S. 2618)). Da eine Anlage des Bundes zur Endlagerung radioaktiver Abfälle derzeit noch nicht zur Verfügung steht, beinhaltet dieses Konzept eine längerfristig gesicherte und dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechende Zwischenlagerung der bestrahlten Brennelemente.

Im Hinblick darauf, dass die Genehmigungsinhaberin die Kernkraftwerksblöcke Neckar I und Neckar II rechtmäßig betreibt und eine Einstellung der Stromproduktion des Kernkraftwerks nicht vor Ausschöpfung der gemäß § 7 Abs. 1a in Verbindung mit Anlage 3 AtG vorgesehenen Reststrommengen zu erwarten ist, lässt sich das öffentliche Interesse der geregelten Entsorgung unter der Berücksichtigung des Ziels Transportvermeidung nur durch die Aufbewahrung der anfallenden bestrahlten Brennelemente im Standort-Zwischenlager in Gemmrigheim verwirklichen.

Ohne Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Genehmigung besteht die Gefahr, dass die bereits angefallenen bestrahlten Brennelemente mit einer Anfangsanreicherung von maximal 3,85 % U-235 nicht rechtzeitig im Standort-Zwischenlager in Gemmrigheim eingelagert werden können. Hätte eine zwischenzeitlich erhobene Klage aufschiebende Wirkung, könnte die Genehmigung nicht ausgenutzt werden. In diesem Fall wäre es nicht möglich, die Aufbewahrung der bestrahlten Brennelemente mit einer Anfangsanreicherung von maximal 3,85 % U-235 im Standort-Zwischenlager in Gemmrigheim vorzunehmen. Aufgrund der begrenzten Lagerkapazitäten in den Brennelement-Lagerbecken der Kernkraftwerke GKN I und GKN II besteht jedoch ein dringender Bedarf für die Aufbewahrung der bereits angefallenen bestrahlten Brennelemente mit einer Anfangsanreicherung von maximal 3,85 % U-235 im Standort-Zwischenlager in Gemmrigheim. Die sofortige Ausnutzbarkeit dieser Genehmigung ist daher erforderlich für die Umsetzung des gesetzlich festgeschriebenen Entsorgungskonzepts für bestrahlte Brennelemente.

2. Interesse der Genehmigungsinhaberin an der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Genehmigung liegt auch im Interesse der Genehmigungsinhaberin.

Das besondere Interesse der EnKK an der Anordnung der sofortigen Vollziehung ergibt sich aus dem Umstand, dass die EnKK darauf angewiesen ist, dass mit der Erteilung dieser Genehmigung die Beladung der Transport- und Lagerbehälter mit bestrahlten Uran-Brennelementen des Typs 15x15-20 aus dem Kernkraftwerk GKN I mit einer Anfangsanreicherung von maximal 3,85 % U-235 erfolgen kann. Ein Zuwarten und damit ein verzögertes Einlagern der betreffenden Brennelemente ist aus Gründen der begrenzten Lagerkapazität in den Brennelement-Lagerbecken der Kernkraftwerke GKN I und GKN II und damit aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich.

3. Interessenabwägung

Betroffene Dritte haben ein Interesse daran, dass durch die gestattete Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager in Gemmrigheim keine für sie nachteiligen Tatsachen geschaffen werden, bevor gerichtlich geklärt ist, ob die vorliegende Ergänzungsgenehmigung Bestand hat.

Im Rahmen der Abwägung nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO sind alle im konkreten Fall betroffenen öffentlichen und privaten Interessen sowie Schwere, Dringlichkeit und Natur des Interesses an der Vollziehung bzw. an der aufschiebenden Wirkung und die Möglichkeit oder Unmöglichkeit einer etwaigen Rückgängigmachung der getroffenen Regelung und ihrer Folgen zu berücksichtigen.

Die dargestellten besonderen öffentlichen und privaten Interessen an einer sofortigen Vollziehung dieser Genehmigung überwiegen das Interesse Dritter an der aufschiebenden Wirkung einer Klage.

Ein überwiegendes Interesse Dritter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung ist nicht erkennbar. Die genehmigte Ergänzung hinsichtlich der maximalen Anfangsanreicherung der Uran-Brennelemente des Typs 15x15-20 betrifft lediglich die Spezifikation der einzulagernden abgebrannten Brennelemente des genannten Typs. Die Änderungen führen - wie zuvor beschrieben - nicht zu zusätzlichen oder anderen Auswirkungen der Aufbewahrung auf Dritte.

Durch die Einlagerung von Uran-Brennelementen des Typs 15x15-20 mit einer Anfangsanreicherung von maximal 3,85 % U-235 werden keine irreversiblen Fakten geschaffen. Sollten anhängig werdende Klagen gegen diese Genehmigung im Hauptsacheverfahren Erfolg haben, könnte durch eine Auslagerung der entsprechenden Brennelemente wieder der Zustand vor Erteilung dieser Genehmigung herbeigeführt werden.

Eine Abwägung mit den Interessen Dritter führt danach insgesamt zu dem Ergebnis, dass das öffentliche Interesse und das private Interesse der Antrag-

stellerin an der sofortigen Vollziehung dieser Genehmigung das Interesse Dritter an der aufschiebenden Wirkung einer Klage überwiegt.

Salzgitter, den 03. September 2007
Im Auftrag

L.S.

■■■